



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

11-2707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/85-I/6/87

18. Dezember 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1112IAB
1987 -12- 21
zu 1167/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Genossen haben am 4. November 1987 unter der Nr. 1167/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhebungen des Statistischen Zentralamtes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen Gesichtspunkten wird der Personenkreis ausgesucht, der im Rahmen einer Mikrozensus-Erhebung befragt wird?
2. Nach welchen Gesichtspunkten werden die Fragen für eine Mikrozensus-Erhebung erstellt?
3. Trifft es zu, daß das Statistische Zentralamt die erforderliche Genehmigung für die Auswahl des Befragungsthemas und die Auswahl der Fragen vor dem Beginn einer Erhebung nicht einholt?
4. Wenn ja, wie kann es zu dieser Vorgangsweise kommen?
5. Was passiert mit dem erhobenen Datenmaterial?
6. Können Sie es ausschließen, daß dieses Material mißbräuchlich verwendet wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für den Mikrozensus werden keine Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Wer zum Zeitpunkt der Befragung in der Wohnung lebt, ist dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unbekannt. Die Auswahl der etwa 30.000 Wohnungen

- 2 -

(rund 1 % des Wohnungsbestandes) erfolgt durch eine nach den üblichen statistischen Methoden durchgeführte Zufallsauswahl aus dem Adressenmaterial der jüngst verfügbaren Häuser- und Wohnungszählung sowie aus den Meldungen der jährlichen Neubautätigkeit.

Zu Frage 2:

Das Fragenprogramm des Mikrozensus setzt sich aus einem gleichbleibendem Grundprogramm, das Fragen an alle in der Wohnung lebenden Personen enthält, und aus Sonderprogrammen mit wechselnden Themen zu Fragen der Wohnungs-, Haushalts- und personenbezogenen Statistik zusammen. Das Fragenprogramm des Grundprogrammes ist in der Verordnung zum Mikrozensus, BGBl.Nr. 334/1967, festgelegt.

Die Themen der Fragen der Sonderprogramme, deren Beantwortung auf freiwilliger Basis erfolgt, werden jährlich auf Vorschlag des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durch den Fachbeirat für Sozialstatistik festgelegt.

Grundlagen für den Vorschlag des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sind Aufträge auf Durchführung bestimmter Erhebungen durch die zuständigen Bundesministerien sowie Vorschläge von anderen im Fachbeirat vertretenen Institutionen (Interessensvertretungen, wissenschaftliche Institute, Ämter der Landesregierungen usw.) oder von Experten außerhalb des Fachbeirates für Sozialstatistik. Weitere Erhebungen ergeben sich etwa aus den Empfehlungen internationaler Organisationen.

Das Fragenprogramm der Erhebungen wird in Arbeitsgruppen der thematisch zuständigen Fachbeiräte erarbeitet, denen neben Mitgliedern des Fachbeirates eigens eingeladene externe Experten angehören.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Vermutung, das Österreichische Statistische Zentralamt habe erforderliche Genehmigungen für die Auswahl der Befragungsthemen und einzelnen Fragen nicht eingeholt, trifft nicht zu. Alle bisher durchgeführten Sonderprogramme wurden aufgrund einer Empfehlung des Fachbeirates für Sozialstatistik durchgeführt

- 3 -

und auch die einzelnen Fragen wurden in den durch das Bundesstatistikgesetz 1965 vorgesehenen Gremien der Fachbeiräte bzw. deren Arbeitsgruppen festgelegt.

Zu Frage 5:

Die Erhebungsbögen werden anonymisiert ADV-mäßig gespeichert und nach kurzer Aufbewahrung vernichtet. Der auf den Erhebungsblättern aufgrund freiwilliger Angaben des Befragten vorhandene Name, der zur Erleichterung der Befragung und der Bearbeitung dient, wird nicht verarbeitet. Die Aufarbeitung der gespeicherten Daten erfolgt nach den üblichen statistischen Methoden.

Zu Frage 6:

Es ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, der Anlaß gibt, anzunehmen, daß die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Bundesstatistikgesetzes keinen ausreichenden Schutz vor Mißbrauch bieten. Ein Zugriff auf die Originalbelege durch nicht befugte Personen wird durch eine besondere Regelung der Zugangsbestimmungen in das Gebäude des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, eine den Geheimhaltungsbestimmungen entsprechende Verwahrung der Belege und eine Skartierung unter Aufsicht des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sichergestellt.

